

# TRAVEL IUS

---

Ausgabe 7, 23. Juni 2011

Rolf Metz, Rechtsanwalt

---

Aus Travel ius 7, 23. Juni 2011

## 2. Der Nachtzug, der erst am Nachmittag ankommt

Dürfen in der Schweiz Reisezeiten geändert werden? Gemäss dem Informationsblatt des SECO über die Preisbekanntgabe bei Reisen ([www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)) ist die Reisedauer in Tagen, Nächten oder Wochen zu 7 Tagen anzugeben. Dies betrifft sämtliche Werbung mit Preisen, sei dies in Prospekten, auf dem Internet, in Inseraten usw. Die objektiven Angaben in diesen Werbemitteln werden Vertragsbestandteil. Wird also eine Reise mit "Sonntag – Sonntag" beworben, darf der Kunde davon ausgehen, dass die Reise am Sonntag endet. Andernfalls müsste dies ausdrücklich erwähnt werden (dies geschieht regelmässig bei Langstreckenflügen "Ankunft am nächsten Morgen"). Wird mit einem Nachtzug gereist und ist die Ankunft erst am nächsten Morgen, endet die Reise eben nicht am Sonntag, sondern am Montag. Dies ist **vor Vertragsschluss klar zu kommunizieren**.

In der kurz nach Buchung zu erstellenden Bestätigung sind **Uhrzeit und Ort von Beginn und Reise** anzugeben (Art. 6 PRG). Diese Angaben haben mit dem vereinbarten Vertragsinhalt übereinzustimmen. – Hier sei darauf hingewiesen, dass unrichtige Bestätigungen den vorher abgeschlossenen Vertrag nicht abändern können.

Werden **später die Reisezeiten geändert**, handelt es sich immer um eine Vertragsänderung, die nach Art. 8 PRG zu beurteilen ist.

Bei einer **wesentlichen Änderung** kann der Reisende diese ablehnen und kostenlos vom Vertrag zurücktreten. Wesentliche Änderungen sind zum Beispiel Vorverlegung des Abfluges um einen Tag (nun Freitag statt Samstag), Verlängerung der Reise von Sonntag auf Montag. In diesen Fällen weiss der Veranstalter, dass der Kunde in seinen Dispositionen empfindlich beeinträchtigt wird und unter Umständen gar nicht an der Reise teilnehmen kann. Wird die Rückreise mit einem Nachtzug vereinbart, darf man nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr annehmen, dass der Zug im Verlaufe des nächsten Morgens ankommt (und somit der Nachmittag zur freien Disposition des Reisenden steht). Kommt der Zug aufgrund einer Fahrplanänderung oder sonstiger Umstände erst am nächsten Abend an, ist dies wohl als wesentliche Änderung anzusehen. Jedenfalls, wenn es um Zugreisen in Westeuropa geht. Etwas anders mag bei einem Nachtzug Moskau – Basel gelten. Hier dauert die fahrplanmässige Reise über 36 Stunden. Da muss der Reisende sowieso eine Verspätung einplanen (wie auch bei Langstreckenflügen).

Erfolgt die Änderung durch die Fluggesellschaft, die Eisenbahngesellschaft hat der Veranstalter dies zu vertreten. Es spielt auch keine Rolle, ob objektive Umstände zur Änderung geführt haben.

Eine wesentliche Änderung kann sich auch aus unwesentlichen Änderungen ergeben. So z.B. wenn der Nachtzug später abfährt und die Reisenden nun nicht wie vorgesehen um 21 Uhr den Zug, sondern ihn erst morgens um 3 Uhr besteigen können und in dieser Zeit keine Unterkunft gestellt wird. Diese Umstellung mit der verspäteten Ankunft in der Schweiz kann eine wesentliche Änderung ergeben.

In der Literatur wird die Meinung vertreten, dass Änderungen aus rein wirtschaftlichen Gründen nicht zulässig sind.

Ein Änderungsvorbehalt in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen hilft auch nicht weiter. Unwesentliche Änderungen sind von Gesetzes wegen zulässig. Dafür braucht es keinen Änderungsvorbehalt. Bei wesentlichen Änderungen stehen dem Kunden immer die Rechte von Art. 10 PRG zu (Art. 19 PRG). Ein Änderungsvorbehalt hat somit rein deklaratorischen Charakter.

© Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago

[info@reisebuererecht.ch](mailto:info@reisebuererecht.ch)  
[www.reisebuererecht.ch](http://www.reisebuererecht.ch)

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Sie können "Travel ius" kostenlos abonnieren:  
[http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter\\_anmeldung](http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung)